

Kopie

Servicevertrag

zwischen

der SFS – Service für Senioren Dienstleistungs- GmbH, Freyensteiner Chaussee 3A In
16928 Pritzwalk
Betriebsstätte: Burgstraße 6a, 14467 Potsdam

vertreten durch die Geschäftsführerin Ilona Heckmann

- im folgenden Leistungserbringer -

und

Frau/ Herr :

geboren am:

derzeitige Wohnanschrift: _____

neue Wohnanschrift:

Burgstr. 6a WE 203, 14467 Potsdam

ggf. Betreuer/ Vertreter*:

Ansprechpartner*:

- im folgenden Leistungsempfänger -

Weitere/ r Vertragsbeteiligte/ r

Frau/ Herr:

derzeitige Wohnanschrift:

- im folgenden Vertragsbeteiligte/ r -

Präambel

Dieser Servicevertrag ergänzt den Mietvertrag vom [REDACTED] bestimmungsgemäß zu einem Wohnen mit Inanspruchnahme allgemeiner Serviceleistungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind die vom Leistungserbringer zu erbringenden folgenden Serviceleistungen:

1. Erweiterter Hausmeister- und Conciergedienst

Dazu gehört die Ausführung kleinerer handwerklicher Arbeiten, das Leeren des Briefkastens, das Lüften der Wohnung bei Abwesenheit des Leistungsempfängers sowie Sicherheitskontrollen.

2. Conciergedienst rund um die Uhr

Bewachung des Objektes der Josephinen Wohnanlage. Zudem erfolgt in der Wohnanlage eine Ein- und Ausgangskontrolle sowie eine Besucherinformation. An der Concierge hat der Leistungsempfänger die Möglichkeit Zeitungen und Zeitschriften zu erwerben sowie Frühstücksbrötchen zu bestellen. Der Leistungsempfänger kann Informationen für Angehörige oder Besucher hinterlassen oder während seiner Abwesenheit das Blumengießen und das Lüften der Wohnung an der Concierge beauftragen.

3. Notrufanlage

Die Notrufanlage ermöglicht das kostenlose Telefonieren innerhalb des Hauses, den Anschluss eines festen Notruftasters. Die Zuverfügungstellung eines tragbaren Notrufes ist technisch auch möglich, ist aber nicht Bestandteil dieses Vertrages und gesondert zu vereinbaren.

a) Installation, Bereitstellung und Betrieb einer Notrufanlage

aa) Der Leistungserbringer stellt dem Leistungsempfänger ein Notruftelefon zur Verfügung und sorgt für die entsprechende Freischaltung über ein dafür zugelassenes Telekommunikationsunternehmen. Der Notruf ist nur in Verbindung mit dem Telefonanschluss möglich. Daher ist mindestens ein Anschluss mit dem Merkmal Halbarbeitsberechtigung/Hausanschluss bei der TTVS GmbH zu buchen. Zudem wird als Standard ein Notruftaster mittels Kabel direkt an die Anschlussdose im Wohnzimmer angeschlossen. Hierbei stellt der Leistungserbringer sicher, dass das Notrufsignal (wenn der Notruf ausgelöst worden ist) am dafür vorgesehenen Endgerät aufläuft. Dieser ist in der Servicepauschale enthalten.

bb) Wahlweise hat der Leistungsempfänger die Möglichkeit einen zusätzlichen Notruf im Bad aktivieren zu lassen. Diese Aktivierung kostet je Raum einmalig 10,-€ und zusätzlich eine Monatsgebühr in Höhe von 5,00 €.

Ich möchte den Notruf im Bad:

JA

NEIN¹

Ich möchte den Notruf im Schlafzimmer (entfällt bei 1- Raumwohnungen):

JA

NEIN²

Wahlweise hat der Kunde die Möglichkeit einen tragbaren Notruf zu nutzen, der innerhalb seiner Wohnung unbegrenzt einsetzbar ist. Die Aktivierung und die technische Einrichtung werden mit einer Kautions in Höhe von 100,--€ und einer gesonderten Monatsgebühr von 25,-- € berechnet.

JA

NEIN³

b) Wartung und Instandsetzung der 24-stündig in Bereitschaft geschalteten Notrufanlage

Der Leistungserbringer wird die Notrufanlage auf eigene Kosten warten und instand halten.

c) Notrufverfolgung bei ausgelöstem Notruf

Die Notrufanlage des Leistungsempfängers ist mit dem Telefon der Concierge verbunden. Die Notrufanlage wird immer dann aktiviert, wenn der Leistungsempfänger den entsprechenden Knopf seiner Telefons, den Notruftaster oder den Funkfinger drückt. Der Leistungserbringer sorgt dafür, dass ein Mitarbeiter unverzüglich die notrufauslösende Wohnung aufsucht, um den Umfang und die Art der gebotenen Hilfeleistung abzuklären. Dieser stellt die Situation vor Ort fest und veranlasst nachfolgend die notwendigen Hilfemaßnahmen. Sind kleinere Handreichungen erforderlich, wie z.B. Fenster öffnen/schließen, Fernsehgerät an/aus; laut/leiser usw. so werden diese sofort und umfangreich realisiert. Gegebenenfalls wird auch der Notarzt verständigt bzw. der Partnerpflegedienst des Leistungsempfängers über die vorgefundenen Sachverhalte informiert. Zudem wird eine Weiterleitung des Notrufs an eine von dem Leistungsempfänger zuvor festgelegte Person vorgenommen.

d) Verbleib einer Person in der Wohnung nach ausgelöstem Notruf

Der Leistungserbringer stellt einen Mitarbeiter solange dem Leistungsempfänger zur Verfügung bis der Notarzt in der Wohnung eingetroffen ist. Er sorgt auch dafür, dass eine Tasche gepackt oder zurechtgestellt wird, welche der Leistungsempfänger mit in ein Krankenhaus nehmen kann. Nach dem Verlassen der Wohnung durch den Leistungsempfänger (bei Krankenhauseinweisung) wird die Wohnung verschlossen.

✓ 4. Mittagstisch

¹ Diese Leistung kann jeder Zeit nachgebucht oder abgewählt werden.

² Diese Leistung kann jeder Zeit nachgebucht oder abgewählt werden.

³ Diese Leistung kann jeder Zeit nachgebucht oder abgewählt werden.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Essenbestellung des Leistungsempfängers in seinem Auftrag an das Cateringunternehmen weiterzugeben. Zudem übernimmt er Abbestellungen von Mahlzeitenwünschen bei unvorhergesehener Abwesenheit des Leistungsempfängers (Krankenhaus o.ä.) Der Leistungserbringer stellt dem Leistungsempfänger gepflegte Räumlichkeiten in einem angenehmen Ambiente zur Esseneinnahme zur Verfügung. Das Essen wird auf Geschirr serviert. Das Essen unterliegt der ständigen Kontrolle des Leistungserbringers. Etwaige Mängelrügen des Leistungsempfängers werden durch den Leistungserbringer unverzüglich dem Cateringunternehmen übermittelt. Zudem sorgt der Leistungserbringer für die vorschriftsmäßige Reinigung des Geschirrs und die Entsorgung von Speiseabfällen und Essenresten.

5. Betreuung durch einen Sozialarbeiter

Der Leistungserbringer stellt dem Leistungsempfänger für die Ummeldung der Papiere einen Sozialarbeiter zur Verfügung. Dieser übernimmt darüber hinaus auch Antragstellungen im Auftrag des Leistungsempfängers und gibt Hilfestellung bei der Beantragung oder Verlängerung von Befreiungsausweisen, von Zuschüssen für den Leistungsempfänger, bereitet Behördengänge vor und begleitet den Leistungsempfänger auch bei diesen. Zudem übernimmt der Sozialarbeiter die Beratung des Leistungsempfängers bei alltäglichen Problemen und unterstützt bei der Bewältigung behördlicher Post.

6. Tagesgestaltung/Seniorenbetreuung/Leistungsvermittlung

a) Der Leistungserbringer stellt dem Leistungsempfänger eine Ansprechperson für alle mit dem Leistungsempfänger in Verbindung stehenden Personen und Organisationen. Diese steht dem Leistungsempfänger zu den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung.

b) Darüber hinaus vermittelt der Leistungsgeber dem Leistungsnehmer folgende Dienstleistungen Dritter:

- Pflegediensten
- hauswirtschaftliche Dienste, wie Wohnungsreinigung, Einkaufshilfe und Wäschedienst
- Leistungen der Physiotherapie
- Leistungen der Logopädie
- Leistungen der Kosmetik
- Leistungen der Fußpflege, Kosmetik und Friseur
- Fahr- und Begleitdienste

c) Es werden Tagesangebote organisiert, welche der Leistungsempfänger mit anderen oder allein nutzen kann. Zudem werden saisonale Höhepunkte und Veranstaltungen organisiert. Darüber hinaus gibt es wiederkehrende Veranstaltungen, die im Rahmen der Seniorenbetreuung durch den Leistungsempfänger wahrgenommen werden können.

d) Der Leistungsnehmer hat unbegrenzten Zugang zu der Begegnungsstätte. Dazu gehören z.B. die Nutzung des Fernsehers sowie der bereitgestellten Bücher.

§ 2 Entgelt für Serviceleistungen

1. Für das Erbringen, Vorhalten, Bereitstellen und Vermitteln der Serviceleistungen wird zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsempfänger eine monatliche Servicepauschale vereinbart.

- Die Servicepauschale für die in § 1 genannten Serviceleistungen beträgt monatlich 350,00 €.
- Die Kontoverbindung des Leistungsempfängers lautet bis auf weiteres:

Kreditinstitut:

IBAN:

BIC:

§ 3 Fälligkeit der Servicepauschale

- Die Vergütung der Servicepauschale ist monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats fällig.
- Der Leistungsempfänger erteilt dem Leistungserbringer hinsichtlich der Servicepauschale eine widerrufliche Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat für das im Servicevertrag genannte Konto. Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wird, ist bargeldlos auf das Konto des Leistungserbringers zu überweisen.

Dieses lautet bis auf weiteres:

Kontoinhaber: [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

Bank: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

- Eine Preisanpassung aufgrund von gestiegenen Personalkosten kann jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres vorgenommen werden. Eine Anpassung der Servicepauschale ist dem Leistungsempfänger spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich unter Angabe der der Anpassung der Servicepauschale zu Grunde liegenden Parameter, der Berechnung der Erhöhung des Serivepauschale sowie der neuen Servicepauschale mitzuteilen.
- Befindet sich der Leistungsempfänger mit der Zahlung der Serviceleistung in Verzug, so sind Zahlungen, sofern der Leistungsempfänger sie nicht anders bestimmt, zunächst auf etwaige Kosten, dann auf die Zinsen, sodann auf die Kautions und zuletzt auf die Hauptschuld, und zwar zunächst auf die ältere Schuld anzurechnen.
- Der Leistungsempfänger hat für jede Mahnung wegen verspäteter Zahlung der Servicepauschale pauschaliert Mahnkosten in Höhe von 5,00 € zu zahlen.

§ 4 Vertragsdauer

1. Der Servicevertrag beginnt frühestens mit Beginn des Mietvertrages.
2. Der Servicevertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er endet spätestens mit Beendigung des Mietvertrages.

§ 5 Kündigung des Vertrages

1. Eine ordentliche Kündigung dieses Servicevertrages durch den Leistungsempfänger ohne gleichzeitige Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen.
2. Die Kündigung ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens an. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
4. Bei Tod des Leistungsempfängers gilt ein Sonderkündigungsrecht zum Ablauf des auf das Ableben folgenden Monats.
5. Hinsichtlich des außerordentlichen Kündigungsrechts gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Nichtabnahme von Leistungen

Nimmt der Leistungsempfänger die Serviceleistungen nicht, auch nicht teilweise, in Anspruch, so bleibt er dennoch zur Zahlung der Servicepauschale verpflichtet. Die Höhe der in diesem Fall zu zahlenden Servicepauschale beträgt 50% der in § 2 dieses Vertrages vereinbarten Servicepauschale, mithin 172,50 €.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, soll gleichwohl in jedem Falle der Vertrag ansonsten gültig bleiben. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Falle eine dem Vertragszweck entsprechende wirksame ergänzende Vereinbarung zu treffen.

§ 8 Sonstiges

1. Der Leistungsempfänger kann 2 x im Kalenderjahr kostenlos am Mieterfrühstück teilnehmen.
(eine Voranmeldung ist erwünscht!)
2. Angehörige, Bekannte und Freunde können 1 x im Kalenderjahr kostenlos in unserer Musterwohnung übernachten. (eine Voranmeldung ist erwünscht!)

Potsdam, den [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Leistungserbringer

Leistungsempfänger

SFS Dienstleistungs-GmbH
Service für Senioren
Burgstraße 6 A • 14467 Potsdam
Tel. [REDACTED]
Fax [REDACTED]

Anlage: Hausordnung S. 5/6

